

**Richtlinie** für den Stadtkleingartenbeirat  
der Landeshauptstadt Schwerin

### **Präambel**

Die Landeshauptstadt Schwerin richtet einen Stadtkleingartenbeirat ein. Der Stadtkleingartenbeirat soll dazu beitragen, dass die Interessen und Belange der Kleingärtner bei Planungen und Entscheidungen der Landeshauptstadt Schwerin gewahrt und berücksichtigt werden.

Der Stadtkleingartenbeirat ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

### **§ 1 Aufgaben des Stadtkleingartenbeirates**

Der Stadtkleingartenbeirat **kann**

1. die Stadtverwaltung sowie die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse in Fragen des Kleingartenwesens beraten,
2. die Stadtverwaltung bei der Umsetzung getroffener Entscheidungen unterstützen,
3. die Stadtverwaltung bzw. den Kleingartenverband bei der Durchsetzung und Einhaltung des Generalpachtvertrages und des Bundeskleingartengesetzes unterstützen,
4. Stellungnahmen zu Planungen und Entscheidungen bei der Berührung kleingärtnerischer Belange abgeben.

### **§ 2 Spezifizierung des Aufgabengebietes**

Der Beirat setzt sich mit allen Themen des Kleingartenwesens auseinander. Dazu pflegt er die Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und den einzelnen **Ämtern/Fachdiensten** der Stadt. Er nimmt sich spezifischer Probleme an und versucht diese einer Lösung zuzuführen. **Des Weiteren informiert er über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit der Gartenvereine gemäß Richtlinie des Landwirtschaftsministers vom 29.12.2015.**

### **§ 3 Zusammensetzung des Beirates**

**Der Stadtkleingartenbeirat setzt sich aus nachfolgend stimmberechtigten Mitgliedern zusammen**

- je 1 Vertreter(in) der Fraktionen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin,
- dem Vorsitzenden des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.,
- 3 Vorsitzende von Kleingartenvereinen und
- 1 Vertreter(in) **der SDS Schwerin** in Wahrnehmung der Aufgaben einer unteren Kleingartenbehörde,
- **ständiger Gast der Oberbürgermeister/zuständiger Dezernent.**

Der/die Vertreter(in) der **SDS** übernimmt den Vorsitz des Stadtkleingartenbeirates.

## § 4 Verfahren

Das Zusammentreffen findet in der Regel quartalsweise statt. Die Stadtverwaltung stellt einen Beratungsraum unentgeltlich zu Verfügung..

Der (die) Vertreter(in) der SDS ist für die Erstellung der Tagesordnung, das Versenden von Einladungen, das Versenden von anderen notwendigen Materialien und für das Anfertigen von Protokollen verantwortlich.

Themenvorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden.

## § 5 Rechte und Pflichten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der **Stadtkleingartenbeirat** gegenüber der Stadtverwaltung, der Stadtvertretung oder ihren Ausschüssen folgende Rechte geltend machen:

- Anfragen jeglicher Art im Rahmen der Aufgabenstellung des **Stadtkleingartenbeirates** stellen,
- das Recht auf Anhörung im Verfahren der An- bzw. Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und bei anderen wichtigen Angelegenheiten des Kleingartenwesens wahrnehmen,
- Stellungnahmen, Empfehlungen und ihre Veröffentlichung abfassen,
- **seine Entscheidung in der Stadtvertretung bzw. in den zuständigen Ausschüssen und in der Öffentlichkeit bei besonders bedeutsamen Vorhaben darstellen.**

## § 6 Inkrafttreten

Die **Richtlinie tritt** nach Bestätigung durch die Stadtvertretung in Kraft. Änderungen der Richtlinien bedürfen gleichfalls der Bestätigung durch die Stadtvertretung.

Schwerin, den

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister